

Prüfauftrag

zur Bestätigung des Verbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Sportwaffe gemäß §8(2) und §14(2) und (3) bzw. zur Bestätigung des Fortbestehens des Bedürfnisses gemäß §4(4) ~~und §8(2)~~ WaffG.

Präambel:

Der Deutsche Schützenbund e.V. ist anerkannter Schießsportverband gemäß §15(1) WaffG. Der Brandenburgische Schützenbund e.V. ist Mitglied und somit Teilverband des Deutschen Schützenbundes e.V. Er ist vom DSchB mit Schreiben¹ vom 12.11.2004 bevollmächtigt:

- Bedürfnisbescheinigungen gemäß §14 WaffG auszustellen
- Die Bevollmächtigung erfolgt mit der Maßgabe, dass der Brandenburgische Schützenbund dem Deutschen Schützenbund diejenigen Personen mitteilt, die er mit der Ausstellung der Bescheinigung beauftragt

Gemäß §14 (2) WaffG hat derjenige, der Schusswaffen und dafür bestimmte Munition erwerben und besitzen möchte, durch eine Bestätigung eines nach §15(1) WaffG anerkannten Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass er seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Der Brandenburgische Schützenbundes e.V. (BSB) wird von seinem gewählten Präsidenten repräsentiert und vertreten. Der Präsident des BSB ist somit berechtigt, Bestätigungen über das Bedürfnis zum Erwerb einer Sportwaffe gemäß ~~§8(2) und~~ §14(2) und (3) bzw. zur Bestätigung des Fortbestehens des Bedürfnisses gemäß §4(4) ~~und §8(2) WaffG~~ auszustellen. (kurz Bedürfnisbestätigung genannt) Er kann diese Aufgabe an kompetente Personen seines Vertrauens delegieren.

Die Bearbeitung waffenrechtlicher Anträge im Verantwortungsbereich des BSB erfolgt auf Grundlage folgender gesetzlichen Bestimmungen und Dokumenten:

- Waffengesetz (WaffG) in der Fassung vom 11.10.2002
- Beschussgesetz (BeschG) in der Fassung vom 11.10.2002
- Allgemeinen Verordnung zum WaffG (AwaffV) in der Fassung vom 27.10.2003
- Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (BeschussV) in der Fassung vom 13.06.06 (BGBl. I. S. 1474 in Verbindung mit den „Maßtafeln für Handfeuerwaffen und Munition“ (§ 14 Abs.1 Nr.1 BeschG und § 26 BeschussV) veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 38 a vom 24.02.2000
- **Artikel 3 des 4. Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009, veröffentlicht im BGBl. I Nr.44 von 2009**

sowie:

- der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. in seiner aktuellen Fassung
- „Liste B“ des Deutschen Schützenbundes e.V. – Teilverband Brandenburgischer Schützenbund e.V.

1. **Beauftragung**

Der Präsident des BSB überträgt die Aufgaben zur Bedürfnisbestätigung an folgende Personen (im folgenden WBK-Beauftragte genannt):

- 6.1. Florian Luther für die Schützenkreise: 53, 60, 61, 64, 66, 67, 71, 73
- 6.2. Erik Feller für die Schützenkreise: 62, 63, 65, 68, 69, 70, 72

2. **Prüfung nach §§ 8 und 14 (2) und (3) WaffG**

Die WBK-Beauftragten prüfen und bearbeiten die Bedürfnisanträge der Mitglieder des BSB auf Grundlage der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen und Dokumenten, insbesondere:

- 2.1. gemäß §14(2) auf die regelmäßige Ausübung des Schießsportes in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung. (regelmäßiges Schießen ist gegeben, wenn mindestens 18maliges Schießen mit Schusswaffen innerhalb dieser 12 Monate nachgewiesen wurde.
- 2.2. ob die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des DSB bzw. BSB zugelassen und erforderlich ist,
- 2.3. ob ein Bedürfnis besteht, zum Erwerb einer 3. und weiteren Kurzwaffe bzw. 4. und weiteren halbautomatischen Langwaffe gemäß §14(3) WaffG (Mindestvoraussetzung für diese Bedürfnisbestätigung ist die Teilnahme an Kreismeisterschaften oder überregionalen Wettkämpfen)
- 2.4. **Gemäß Änderung zum WaffG vom 17. Juli 2009 (Artikel 3 des 4. Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009, veröffentlicht im BGBl. I Nr.44 von 2009), ist ein Bedürfnis für eine 3. und weitere KW bzw. 4. und weitere halbautomatische Langwaffe nur zu bescheinigen, wenn der Sportschütze die weitere Waffe zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt oder diese zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat. (§14(3) neue Fassung)**
Vorbehaltlich eventueller anders lautender Festlegungen der Ordnungsbehörde wird seitens des BSB derzeit als regelmäßig angesehen, wenn der Sportschütze
 - 1. in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung mind. einmal jährlich an einem Wettkampf mit erlaubnispflichtigen KW bzw. halbautomatischen Langwaffen oberhalb der Vereinsebene teilgenommen hat, oder
 - 2. im Jahr der Antragstellung an mind. 3 Wettkämpfen mit erlaubnispflichtigen KW bzw. halbautomatischen Langwaffen oberhalb der Vereinsebene teilgenommen hat.“

3. **Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses**

Gemäß §4(4) WaffG hat die Behörde drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Das Fortbestehen des Bedürfnisses ist durch den Schießsportverband (hier BSB) zu bestätigen.

Im Rahmen der Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses ist durch die WBK-Beauftragten zu prüfen, ob in den zurückliegenden drei Jahren regelmäßig der Schießsport als Sportschütze, analog der Festlegungen Punkt 2.1, betrieben wurde.

4. Prüfung der Mitgliedschaft

Im Rahmen der Prüfungen nach §14(2) überprüft die Geschäftsstelle des BSB die mindestens zwölfmonatige Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein des BSB bzw. anhand vorliegender Angaben des Antragstellers die Zugehörigkeit zu einem anderen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes bzw. nach §4(4) die fortbestehende Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein des BSB.

5. Antragsformulare

- 5.1. Für die Beantragung der Bedürfnisbestätigung ist das vom BSB vorgegebene Formular zu verwenden. (Das Formular, das den Vereinen durch Rundschreiben vom 15.11.2005 des Geschäftsführers des BSB, Uwe Börner, allen Vereinen bekannt gegeben wurde)
Dieses Formular kann von der Homepage des BSB herunter geladen werden.
(www.bsb-web.de/waffenrecht.htm)
- 5.2. Zusätzlich sind durch die WBK-Beauftragten die Formulare zu bearbeiten, die von Mitgliedern des BSB, die in anderen Bundesländern (z.B.) Berlin wohnen, vorgelegt werden.
- 5.3. Das Fortbestehen eines Bedürfnisses ist auf den von den Behörden den Mitgliedern zugeschickten Formularen zu bestätigen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

6. Zurückweisung von Anträgen

Anträge zur Bestätigung des Bedürfnisses durch den BSB für den Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe sind zurückzuweisen, wenn

- 6.1. nicht das unter Pkt. 5 genannte Formular verwendet wird,
- 6.2. die 12monatige Zugehörigkeit zu einem anerkannten Schießsportverband nicht nachgewiesen werden kann,
- 6.3. die Bestätigung des Vereins fehlt bzw. unvollständig ist.
- 6.4. die beantragte Waffe nicht für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des DSB bzw. BSB zugelassen oder erforderlich ist,
- 6.5. die geforderte Regelmäßigkeit des sportlichen Schießens nicht nachgewiesen ist (ein allgemeines Schreiben eines Vereinsvorsitzenden, dass der Schütze regelmäßig am Schießen teilnimmt ist dafür nicht ausreichend)
- 6.6. der Sachkundenachweis nicht erbracht wurde
- 6.7. bei Anträgen für eine 3. und jede weitere Kurzwaffe bzw. 4. und jede weitere halbautomatischen Langwaffe ein besonderes Bedürfnis nach Pkt. 2.3 und Pkt.2.4 nicht nachgewiesen werden kann
- 6.8. pro Antragsformular mehr als 2 Waffen beantragt wurden
- 6.9. eine falsche Regel-Nummer nach Sportordnung des DSB bzw. „Liste B“ – Abweichende Disziplinen der Landesverbände im Deutschen Schützenbund e.V. – Teilverband Brandenburgischer Schützenbund e.V. - für die beantragte Waffe angegeben wurde
- 6.10. eine falsche Disziplinbezeichnung nach Sportordnung des DSB bzw. „Liste B“ angegeben wurde
- 6.11. Regel-Nummer und Disziplinbezeichnung nicht den Festlegungen der SpO bzw. „Liste B“ entsprechen
- 6.12. die genauen Kaliberangaben für die beantragte Waffe unvollständig oder falsch sind und nicht den Forderungen der in der Präambel genannten gesetzlichen Vorschriften entsprechen

7. Nichtbestätigung des Fortbestehens eines Bedürfnisses

Anträge zur Bestätigung des Fortbestehens des Bedürfnisses für den Besitz bereits erworbener Schusswaffen durch den BSB sind zurückzuweisen, wenn

- 7.1. eine Mitgliedschaft zu einem Mitgliedsverein des BSB nicht besteht,
- 7.2. der Nachweis der regelmäßigen Ausübung des Schießsportes für den vom Gesetzgeber geforderten Zeitraum nicht erbracht wurde.

8. Festlegungen zur Bearbeitung der Anträge

- 8.1. Anträge zur Bedürfnisbestätigung bzw. zum Fortbestehen des Bedürfnisses sind durch die Antragsteller an die Geschäftsstelle des BSB zu senden
- 8.2. Durch die Geschäftsstelle werden geprüft:
 - 8.2.1. die angegebene Mitgliedschaft im BSB bzw. vorausgegangene Mitgliedschaften, die der Antragsteller angegeben hat,
 - 8.2.2. die Vollständigkeit der Antragsunterlagen,
 - 8.2.3. der Zahlungseingang der Bearbeitungsgebühr (nach Gebührenregelung).
- 8.3. Unvollständige Anträge gehen an den Antragsteller zurück mit einem Vermerk den Antrag zu vervollständigen und zurück zu senden. Eine erneute Gebühr wird nicht erhoben.
- 8.4. Vollständige Anträge werden wöchentlich gesammelt und gehen per Post an die WBK-Beauftragten.
- 8.5. Die WBK-Beauftragten bearbeiten die Anträge im Laufe einer Woche einschl. Rücksendung an die Geschäftsstelle. Bei Urlaub/Krankheit verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend.
- 8.6. Bestätigte Anträge gehen von der Geschäftsstelle komplett an die Anschrift des jeweiligen Vorstandes mit der Bitte um Aushändigung an den Antragsteller.
- 8.6. Nichtbestätigte Anträge sind mit einem Schreiben des WBK-Beauftragten zu versehen, dass die Ablehnung begründet. In der Regel wird auf die Beibringung fehlender bzw. unvollständiger Angaben bzw. notwendige Korrekturen hingewiesen. Bei Wiedervorlage durch den Antragsteller erfolgt keine weitere Gebührenerhebung.
- 8.7. Aufbewahrung von Daten der Antragsteller
 - 8.7.1. Es werden keine Antragsdaten in der Geschäftsstelle, weder in elektronischer noch in Papierform aufbewahrt.
 - 8.7.2. Registriert wird im BSB lediglich:
Name, Verein, Bestätigte Regelnummer oder Ablehnung und Ausgangsdatum
- 8.8. Gebührenregelungen
 - 8.8.1. Bedürfnisbescheinigungen nach §§ 8 und 14(2) WaffG: 10,- €
(Es erfolgt nur eine einmalige Gebührenerhebung je Antrag!)
 - 8.8.2. Bedürfnisbescheinigungen nach §§ 8 und 14(3) WaffG: 10,- €
(Es erfolgt nur eine einmalige Gebührenerhebung je Antrag!)
 - 8.8.3. Bestätigung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach §§ 4(4) und 14(2): 10,- €
 - 8.8.4. Bedürfnisbestätigungen für Vereins-WBK: 0,- €

9. Einspruchsrecht der Antragsteller

- 9.1. Einspruchsrecht besteht in den Fällen, in denen angenommen wird, dass die Zurückweisung den gesetzlichen Festlegungen des WaffG widerspricht.

- 9.2. Einspruchsrecht nach Pkt. 9.1. besteht beim BSB.
Die AG Waffenrecht tagt zweimal jährlich.
- 9.3. Einspruch kann nur erhoben werden, wenn es eine endgültige Entscheidung des WBK-Bbeauftragten gibt. Der Einspruch kann ausschließlich durch den Antragsteller betrieben werden.
- 9.4. Bei Rücksendungen von unvollständigen oder nicht sachlich richtigen Anträgen ist zuerst die Vervollständigung und Wiedereinreichung des Antrages vorzunehmen.
- 9.5. Einsprüche sind an die Geschäftsstelle des BSB zur Weiterleitung an die AG Waffenrecht zu senden.

10. Informationspflicht der AG Waffenrecht

Die AG Waffenrecht informiert jeweils zur 1. Präsidiumstagung / Gesamtvorstandstagung eines jeden Jahres über ihre Arbeit und schlägt gegebenenfalls Veränderungen vor.

11. Bearbeitungsfristen

Die Bearbeitungszeit waffenrechtlicher Anträge und Bescheinigungen durch den BSB ist nicht an zeitliche Vorgaben und Fristen gebunden, sollte aber im Interesse der Antragsteller so zeitnah wie möglich erfolgen. In der Regel sollte die Bearbeitung 4 Wochen nicht überschreiten.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Ordnung unterliegt dem deutschen Recht und entspricht dem geltenden Landesrecht sowie der geltenden SpO des DSB incl. „Liste B“ des Deutschen Schützenbundes e.V. (Abweichende Disziplinen der Landesverbände im Deutschen Schützenbund e.V. - Stand vom 09.05.2006) – hier: Brandenburgischer Schützenbund e.V.
- 12.2. Sollte eine dieser Bestimmungen dieser Ordnung geltendem Recht widersprechen, soll sie unwirksam sein oder werden, oder sollte die Ordnung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt.
- 12.3. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regellücke gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Mitglieder des Gesamtvorstandes gewollt haben oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Ordnung gewollt haben würden, wenn sie die Regellücke erkannt hätten.

13. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2008 auf Grundlage des Beschlusses des Gesamtvorstandes, Beschluss vom 23.02.2008, in Kraft und wird auf der Homepage des BSB (www.bsb-web.de/waffenrecht.htm) veröffentlicht.

14. Inkrafttreten der Änderungen

Die Änderungen zu dieser Ordnung (rote Schrift) treten mit Wirkung vom 25. Juli 2009 auf der Grundlage des Beschlusses des Gesamtvorstandes, Beschluss vom 18.07.2009, in Kraft. Der Wortlaut der geänderten Fassung wird auf der Homepage des BSB (www.bsb-web.de/waffenrecht.htm) veröffentlicht.